

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE



Zu Sport- und Freizeitveranstaltungen im Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“

Stand: Juli 2007

Das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ ist aufgrund seiner einmaligen landschaftlichen Schönheit ein besonderer Anziehungspunkt für unterschiedlichste Freizeitnutzungen. Auch für organisierte Freizeitveranstaltungen bietet das Naturschutzgebiet dank seiner guten Infrastruktur und weitläufig bekannten Kulturlandschaft grundsätzlich gute Voraussetzungen. Dennoch müssen bei der Planung von Veranstaltungen der Schutzzweck des Naturschutzgebietes beachtet und die Vereinbarkeit einer Veranstaltung mit den Anforderungen des Naturschutzes gegeben sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen stellen Veranstaltungen im Naturschutzgebiet trotz des grundsätzlichen Verbots durch die Schutzgebietsverordnung sicherlich keine erhebliche Störung von Natur und Landschaft dar. Werden beispielsweise vorhandene Wege und Infrastruktur von einer begrenzten Teilnehmerzahl zu einer Jahreszeit genutzt, in der vor allem die Vogelwelt nicht erheblich gestört werden kann, ist die Vereinbarkeit der Interessen des Veranstalters mit denen des Naturschutzes oftmals gegeben.

Auf der anderen Seite dürfen potenzielle Störungen von Veranstaltungen je nach Größe, Jahreszeit und Ausgestaltung nicht verharmlost werden. Die nachfolgenden Hinweise sollen bereits im Vorfeld behilflich sein, Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Warum sind Veranstaltungen im Naturschutzgebiet grundsätzlich verboten?

Durch die Schutzgebietsverordnung ist es gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 verboten, Sport- und Musikveranstaltungen, Rallyes, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen durchzuführen. Bei derartigen Veranstaltungen wäre regelmäßig zu befürchten, dass es z.B. durch Lärm oder hohes Besuchervorkommen (möglicherweise auch abseits von Wegen) zu massiven Störungen der Pflanzen- und Tierwelt kommt. Zusätzlich kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, gerade auch im Hinblick auf die Erholungsnutzung aller, erheblich beeinträchtigt werden. Derartige Störungen wollte der Ordnungsgeber durch das generelle Verbot auf Dauer ausschließen.

Die Befreiung gem. § 53 Nds. Naturschutzgesetz – Voraussetzung zur Durchführung von Veranstaltungen

Für die Durchführung einer Sport- oder Freizeitveranstaltung im Naturschutzgebiet, ist eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung gem. § 53 Nds. Naturschutzgesetz /

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE



§ 8 der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Die zuständige Naturschutzbehörde prüft die Vereinbarkeit der beantragten Veranstaltung mit den Zielen des Naturschutzes und setzt dabei bestimmte Prüfkriterien an.

Grundsätzlich kann eine Befreiung für Veranstaltungen nur erteilt werden wenn die Durchführung der Vorschrift

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar sind oder
- überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

Diese Befreiungsvoraussetzung gilt es im Rahmen des Antrages zunächst zu erfüllen und in geeigneter Weise nachvollziehbar in Text und Karte zu begründen. Insbesondere die Frage nach Vorliegen einer nicht beabsichtigten Härte erfordert die Alternativlosigkeit, das heißt, die Veranstaltung muss aus Gründen, die durch den Antragsteller zu benennen sind, zwingend im Naturschutzgebiet durchgeführt werden.

Jede Befreiung stellt grundsätzlich eine Einzelgenehmigung dar. Fehlverhalten von Besuchern oder Teilnehmern kann die Versagung weiterer Genehmigungen zur Folge haben. Es liegt daher im Eigeninteresse eines Veranstalters präventiv tätig zu werden.

Für die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes müssen folgende Kriterien beachtet werden:

1. Nutzung vorhandener Wege und Infrastruktureinrichtungen:

Veranstaltungen können ausschließlich nur auf vorhandenen Wegen und mittels vorhandener Infrastruktur durchgeführt werden. Das Verlassen von Wegen würde zu Zerstörungen schützenswerter Lebensräume und zu Beunruhigungen der Tierwelt führen. Auch die temporäre Errichtung von Toiletten oder Getränkeausgaben bzw. Imbissbuden etc. würde zu einer erheblichen Störung der Schönheit und Ungestörtheit der Landschaft führen und ist daher auszuschließen. Sofern erforderlich sind vorhandene Toiletten, Gaststätten etc. in die Planung einzubeziehen.

2. Angepasste Veranstaltungsgröße

Das Naturschutzgebiet wird ganzjährig durch zahlreiche Erholungssuchende genutzt, so dass entlang vorhandener Wege von einer gewissen Vorbelastung ausgegangen werden kann. Durch organisierte Veranstaltungen kann es dennoch kurzfristig zu so hohen Nutzungsfrequenzen kommen, dass die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes für andere Erholungssuchende sowie für die Tierwelt beeinträchtigt wird. Insbesondere für das Gebiet Birkhuhn als maßgebliche Vogelart, können auch temporäre bzw. einmalige Störungen während der Brutzeit den Bruterfolg eines gesamten Jahres gefährden. Hohe Teilnehmerzahlen ziehen zudem auch häufig ein hohes Besucheraufkommen nach sich, so dass die Teilnehmerzahl i.d.R. auf ein gebietsverträgliches Maß begrenzt werden muss.

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE



3. Lenkung des Zuschaueraufkommens

Der Veranstalter hat bereits bei der Planung zu berücksichtigen, dass Zuschauer das Naturschutzgebiet nicht befahren dürfen. Zur Störungsminimierung des Gebietes sollten daher für Zuschauer interessante Punkte einer Veranstaltung, wie zum Beispiel Start- und Zielplätze, grundsätzlich außerhalb des Naturschutzgebietes liegen.

4. Lenkung der Teilnehmer bzw. Markierungen

Streckenmarkierungen oder Verzierungen stellen, auch wenn sie nur temporär angebracht werden, eine Störung der Schönheit und Ungestörtheit des Gebietes und des Landschaftsbildes dar und sind zu vermeiden. Für das Naturschutzgebiet gibt es mittlerweile zahlreiche gute Wegekarten, anhand derer Veranstaltungsteilnehmer ihren Weg finden können. Andernfalls ist es zur Störungsvermeidung möglich, auf moderne Techniken wie GPS zurückzugreifen.

5. Jahreszeit

Veranstaltungen sollten nur zu Jahreszeiten durchgeführt werden, in denen

- weder die Fauna, hier insbesondere die Vogelwelt, noch
- andere Erholungssuchende gestört werden können.

Aus diesen Gründen sind Veranstaltungen in der Brut- und Setzzeit (01.03 – 15.06. eines Jahres) sowie zur Heideblüte (i.d.R. im August) vorsorglich zu vermeiden.

6. Lärmvermeidung

Die Vermeidung von Lärm muss in einem Naturschutzgebiet Grundvoraussetzung sein. Die Begleitung von Veranstaltung durch Musik oder Lautsprecher ansagen ist daher nicht möglich.

7. Sicherheitsvorkehrungen und Befahrensregelungen

Sofern die Durchführung einer Veranstaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, Streckenposten o.ä. bedarf, ist auch hier zu beachten, dass das Befahren im Naturschutzgebiet verboten ist und eine gesonderte Fahrerlaubnis erfordert.